Stadt Melle
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage 01/2021/0287

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Rat der Stadt Melle	**03.11.2021**		**Ö**

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Wahl der/des Ratsvorsitzenden der Stadt Melle

Beschlussvorschlag:

Zur / zum Ratsvorsitzenden wird für die Dauer der Wahlperiode 2021 – 2026 das

Ratsmitglied _____ gewählt.

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 61 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte der Abgeordneten die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode (01. November 2021 bis 31. Oktober 2026). Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet.

Vorschlagsberechtigt und auch wahlberechtigt ist jedes Ratsmitglied. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn keiner widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Es müssen im ersten Wahlgang somit 21 Ratsmitglieder für eine Kandidatin / einen Kandidaten stimmen. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Person gewählt ist, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los wird nach § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom Wahlleiter (Altersvorsitzenden) gezogen.